

B. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

Fürsten und Ständen, oder Ihrer Abgesandten Unterschrift und Insiegel bekräftigter Urkund aller Orten in gesamtten Reichs- auch Unfern Erb-Ländern ohne Ausnahm, pass- und respective repassiret, zugleich wann jemand von diesen ablebete, deren Erben und Nachfolger, imgleichen angeregte Mobilia ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder anderwärtigen Entgeld zurück, und durchgelassen werden; Als sollen und wollen Wir bey künftigen Antritt Unserer Regierung die wirkliche Vorsehung thun, daß dem allen nachgelebet und hierwider kein Churfürst, Fürst, oder Stand, noch Dero Abgesandte auf einigerley Weise beschweret, dabey jedoch aller Unterschleif vermieden werde.

Articulus IX.

§. I.

[Remedur der Münzgebrehen.]

Denen jedesmal vorfallenden Beschwerden und Mängeln der Münz halber sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Rath derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, nach Maas und Ordnung des Reichs-Abschiedes de Anno 1603. §. 51. 52. 53. zuvorkommen, und in beständige Ordnung

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

und Stände, oder ihre Abgesandten Unterschrift und Insiegel bekräftigter Urkund aller Orten in gesamtten Reichs- auch Unfern Erblanden ohne Ausnahme pass- und respective repassiret, zugleich wenn jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolger, imgleichen angeregte Mobilien ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder anderwärtigen Entgeld zurück- und Durchgelassen werden, als sollen und wollen Wir die wirkliche Vorsehung thun, daß dem allen nachgelebet, und hierwider kein Kurfürst, Fürst oder Stand, noch Dero Abgesandte auf einigerley Weise beschweret, dabei jedoch aller Unterschleif vermieden werde.

Articulus IX.

§. I.

(Abstellung der Münzverbrechen.)

Den jedesmal vorfallenden Beschwerden und Mängeln der Münz halber, wenn solche in die Gesetzgebende Gewalt einschlagen, sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Rath und Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nach Maas und Ordnung des Reichsabschiedes de anno 1603.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

Articulus IX.

§. I. Denen jedesmal vorfallenden Beschwerden und Mängeln der Münz halber, soll und will der erwehltte Römische Kaiser zum förderlichsten mit Rath der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zuvorkommen, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleiß fürwenden,

§. 2

Reichsstädtische Gravamina et Monita.

(Art. VIII.)

(F)

§. 31.

(Beeinträchtigung Reichsstädtischer Zoll-Gerechtfame und Bürgerlicher Nahrung durch allzu große Ausdehnung Gesandtschaftlicher Immunitäten.)

Es verordnet zwar der §. 31. Art. VIII. der Wahlkapitulation, welcher diese Immunitäten bestimmt, zugleich mit, daß hiebey aller Unterschleif vermieden werden solle. Diesem zuwider hat aber die Erfahrung auf Reichs- und Deputations- auch andern dergleichen Versammlungen gezeiget, daß theils durch Subalterne und Domestiken diese Immunität mißbraucht werde, theils auch sogar solche Personen, welche nicht einmal zum gesandtschaftlichen Gefolge gehören, und weder in Sold und Brod stehen, noch eine weitere Urkunde als bloße Schuzbriefe, aufweisen können, dennoch gleicher Freyheiten theilhaftig seyn wollen, wodurch die öffentliche Zoll- und andere Einnahme geschmälert, die Jurisdiktion und Handhabung öffentlicher Sicherheit erschwert und den berechtigten bürgerlichen Gewerben und Handwerkern in ihre Nahrung eingegriffen wird.

Man verhoffet daher und stellet das ehrerbietigste Ansuchen, daß in einer künftigen Wahlkapitulation nicht nur aller dießfalligen Unterschleif von neuem nachdrücklich eingeboten, sondern insbesondere noch darinn bestimmte Verfügung getroffen werden möge, daß die Immunitas Legatorum und die davon abhängenden Befreyungen (welche man zu schmälern Reichsstädtischer Seits weit entfernt ist) nur auf wirkliche zum Gesandtschafts-Comitat gehörige Personen erstreckt, und denenselben gegen Eingriffe in bürgerliche Nahrung Ziel und Maas vorgeschrieben werden.

B. Capit. Joseph II.

(Art. IX.)

zung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleiß fürwenden.

§. II.

(Gegenwärtige Mittel darzu)

Auch zu dem Ende diejenige Mittel, so in Reichs- und Deputations-Abschiede de Anno 1570. 1571. 1576. 1594. sodann dem nach diesem Reichs-Gesetze abgemessenen Kayserlichen Münz-Edict von 1759. wegen deren in jedem Crayß anzulegenden drey oder vier Crayß-Münz-Städten, ingleichen wegen der in Anno 1603 und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichs-Tägen beliebten Conformität, in soweit jetzt angezogene Reichs- und Deputations-Abschiede den jezigen Zeiten und dem künftig in dem Münzwesen zu errichtenden Reichschluß angemessen werden können, sowohl im ganzen Römischen Reich, als auch mit denen Benachbarten und besonders der dabey denen Crayß-Directorii aufgetragener Abstraffung deren Contravenienten, und daraus resultirenden höchstnötigen Abschaffung deren Hecken-Münzen durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemein Bedacht, in gute Obacht nehmen.

§. III.

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IX.)

§. 51. 52. 53. zuvorkommen, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleiß fürwenden.

§. 2.

(Gegenwärtige)

Auch zu dem Ende diejenige Mittel, so in Reichs- und Deputationsabschieden de anno 1570. 1571. 1576. 1594. wegen der in jedem Kreise anzulegenden drei oder vier Kreismünzstädten, ingleichen wegen der in anno 1603 und auf vorigen auch nachfolgenden Reichstagen beliebten Konformität in so weit jetzt angezogene Reichs- und Deputations-Abschiede den jezigen Zeiten und den künftig in dem Münzwesen zu errichtenden Reichschluß angemessen werden können, sowohl im ganzen römischen Reiche, als auch mit den Benachbarten und besonders der dabei den Kreis-Directorii, aufgetragenen Abstraffung der Kontravenienten und daraus resultirenden höchstnötigen Abschaffung der Heckenmünzen durch Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen.

§. 3.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

§. 2. auch zu dem Ende diejenige Mittel, so in Anno 1603 und auf vorigen Reichs-Tägen durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen,

§. 3. und was ferner Zutragliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf künftigen Reichs-Tägen für gut befunden werden möchte, zumahlen nichts unterlassen;

§. 6. Der Römische Kayser soll und will auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Kurfürsten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung desjenigen Creyses Bedencken, darinn der neue Münz-Stand gesehen, niemand, wes Standes oder Wesens der seye, mit Münz-Freyheiten und Münz-Stätten begeben und begnadigen,

§. 7. auch wo er beständig befindet, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe dem Münz-Edict, und andern zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Münz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkenntniß verlustig gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen,

B. Capit. Joseph II.

(Art. IX.)

§. III.

(und künftig.)

Und was ferner zuträglich zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf fürwährenden oder künftigen Reichs-Tägen für gut befunden werden mögte, zumahlen nichts unterlassen.

§. IV.

(Comital-Berathschlagungen wegen des Münz-Wesens.)

Nachdem sodann in denen Jahren 1737 und 1738 bey der allgemeinen Reichsversammlung wegen Herstellung des Münzwesens verschiedenes gehandelt, und vom Drittnächstem Unserem Vorfahren am Reich genehmet worden, theils noch zu erörtern ausgesetzt ist; Als sollen und wollen Wir, sobald nach angetretener Unserer Regierung ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schluß bestens befördert, das bereits Beschlossene, aber einseitigen, mittels auszulassender Münz-Berordnungen, und darzu gehöriger Valuations-Tabellen, verkündet, auch allenthalben ohne Unterscheid, und besonders von denenjenigen, die sich des Münz-Regalis bedienen, genauest befolget werde.

§. V.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IX.)

§. 3.

(und zukünftige Mittel dazu.)

Und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf fürwährenden oder künftigen Reichstagen für gut befunden werden mögte, zumal nicht unterlassen.

§. 4.

(Berathschlagung darüber.)

Nachdem sodann in den Jahren 1737 und 1738 bei der allgemeinen Reichsversammlung wegen Herstellung des Münzwesens verschiedenes gehandelt, und von Karl VI. Unserm Vorfahren am Reich, genehmiget worden, theils noch zu erörtern ausgesetzt ist; als sollen und wollen Wir, so bald nach angetretener Unserer Regierung, mittelst eines eigends an die Reichsversammlung zu erlassenden Kommissionsdekrets, ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schluß bestens befördert, das bereits beschlossene aber einseitigen mittels auszulassender Münzverordnungen und dazu gehöriger Valuationstabellen, verkündet, auch allenthalben ohne Unterschied, und besonders von denenjenigen, die sich des Münzregals bedienen, genauest befolget werde.

§ 3

§. 5.

Project der perpetuallichen B. Capit.

nigen, so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten, oder sonst beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbieten, und durch die Exese wider sie gebührend verfahren lassen,

§. 8. sondern auch einen solchen privirten Stand ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Stände Bewilligung nicht restituiren;

§. 10. Wofern sich aber dergleichen bey mediat-Ständen und anderen, so dem Reich immediate nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und andern Reichs-Ständen unterworfen, begäbe, alsdann solle durch Dero Land-Fürsten und Herrn wider sie, wie sich gebührt, verfahren, und solche Münzgerechtigkeit ihnen gänzlich gelegt, cassirt, und ferners nicht ertheilt werden,

§. 11. massen denn der Kaiser auch denen mittelbahren Ständen mit dergleichen, und andern höhern Privilegien, ohne Mit-Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Exeses, Bedencken, als obgedacht, und der Mitinteressirten viel weniger zu derselben Abbruch nicht willfahren will.

B. Capit. Joseph II.

(Art. IX.)

§. V.

(Münz-Probations-Lage und fremde Münzen.)

Inmassen Wir dann auch nachdrücklichst darob seyn wollen, daß die Münz-Probations-Lage nicht nur in denen Craysen, wo selbe bisher in Uebung waren, jedoch ohne Abbruch deren Gerechtsamen und Freyheiten eines jeden Mit-Verwandten Churfürsten, Fürsten und Standes fortgesetzt, sondern auch bey denjenigen Craysen, wo selbige Zeithero ins Stecken gerathen, in so weit es bey Antritt Unserer Regierung noch nicht geschehen, wieder in Gang gebracht, und ordentlich gehalten werden mögen, besonders aber überhaupt darauf halten, daß, nach Maaßgab der älteren und jüngeren Reichs-Münz-Ordnungen ausländische Münz-Sorten in keinem höhern Werth, als nach dem Reichs-Satzungsmässigen Schrot und Korn, in denen Reichs-Ländern und im Handelslauf geduldet werden.

§. VI.

(Requisita bey Ertheilung des Münz-Rechts.)

Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und besonderliche Einwilligung deren Churfürsten und Vernehmung auch billige Beobachtung desjenigen

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IX.)

§. 5.

(Münzprobationstage. Fremde Münzen.)

Inmassen Wir dann auch nachdrücklichst darob seyn wollen, daß die Münzprobationstage nicht nur in den Kreisen, wo selbe bisher in Uebung waren, jedoch ohne Abbruch der Gerechtsamen und Freyheiten eines jeden mitverwandten Kurfürsten, Fürsten und Standes fortgesetzt, sondern auch bei denjenigen Kreisen, wo selbige Zeither ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht und ordentlich gehalten werden mögen, besonders aber überhaupt darauf halten, daß, nach Maaßgabe der ältern und jüngern Reichs-Münzordnungen, ausländische Münzsorten in keinem höhern Werthe, als nach dem reichs-satzungsmässigen Schrot und Korne in den Reichslanden und im Handelslaufe geduldet werden.

§. 6.

(Ertheilung des Münzrechts.)

Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und besonderliche Einwilligung der Kurfürsten, und Vernehmung auch billige Beobachtung desjenigen Krei-

Project der perpetuirlichem B. Capit.

B. Capit. Joseph II.

(Art. IX.)

wigen Crayses Bedencken, darinnen der neue Münzstand gefessen, niemand, wes Standes oder Wesens der seye, mit Münz-Freyheiten oder Münz-Stätten begaben und begnadigen.

§. VII.

(Verlust auf dessen Mißbrauch.)

Auch wo Wir best indig befinden, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe dem Münz-Edict und andern zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Münz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkenntnuß, verlustig gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen, so solches Regale nicht rechtmäßig erhalten, oder sonst beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbiethen, und durch die Crayse wider sie gebührend verfahren lassen.

§. VIII.

(Restitution eines also gestraften Standes.)

Sondern auch einen solchen privirten Stand, auffer einer allgemeinen Reichs-Versammlung und deren Ständen Bewilligung nicht restituiren.

§. IX.

(Weitere Straf auf den Mißbrauch.)

Wie wir denn auch gegen diejenige, so obgedachtermassen das ihnen

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IX.)

Kreises Bedencken, darinn der neue Münzstand gefessen, niemanden, wes Standes oder Wesens der sey, mit Münzfreiheten oder Münzstätten begaben und begnadigen.

§. 7.

(Mißbrauch des Münzrechtes.)

Auch wo Wir beständig befinden, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe der Münzordnung von 1559 und andern zu derselben Verbesserung erfolgten Reichskonstitutionen zugegen mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Münzgerechtigkeit, ohne fernere Erkenntnis, verlustig gemacht, ihnen wie auch denenjenigen, so solches Regale nicht rechtmäßig erhalten, oder sonst beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbiethen, und durch die Kreise wider sie gebührend verfahren lassen.

§. 8.

(Strafe.)

Sondern auch einen solchen privirten Stand, auffer einer allgemeinen Reichsversammlung und der Stände Bewilligung, nicht restituiren.

§. 9.

(Der Stände.)

Wie Wir denn auch gegen diejenige, so obgedachtermassen das ihnen

Project der perpetuirlichen
B. Capit.

B. Capit. Joseph II.

(Art. IX.)

ihnen zukommende Münz-Regale gegen die Reichs-Constitutiones mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der Privation gedachten ihres Regalis auch mit der Suspension a Sessione et Voto (jedoch auf Art und Weise wie in dem ersten Articul dieser Capitulation enthalten,) verfahren, und solchen suspendirten Stand gleichfalls anders nicht, als auf einen gemeinen Reichs-Tag, nach gegebener Satisfaction, restituiren lassen sollen und wollen.

§. X.

(Strafe des Mißbrauchs bey Mediatis.)

Wosern sich aber dergleichen bey Mediat-Ständen, und andern, so dem Reich immediate nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und andern Reichs-Ständen unterworfen, begäbe, alsdenn soll durch Dero Landes-Fürsten und Herren wider sie, wie sich gebühret, verfahren, und solche Münz-Berechtigkeit ihnen gänzlich geleet, cassiret, und ferner nicht ertheilet werden.

§. XI.

(Requisita bey Ertheilung des Münz-Rechts und andern hohen Privilegien bey Mediatis.)

Massen dann Wir auch denen mittelbaren Ständen mit dergleichen und anderen höheren Privilegien

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IX.)

ihnen zukommenden Münzregale gegen die Reichskonstitutionen mißbraucht oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der Privation gedachten ihres Regals, auch mit der Suspension a Sessione et voto (jedoch auf Art und Weise, wie in dem ersten Artikel dieser Kapitulation enthalten,) verfahren, und solchen suspendirten Stand gleichfalls anderst nicht, als auf einem gemeinen Reichstage nach gegebener Satisfaction, restituiren lassen, sollen und wollen.

§. IO.

(Der Mittelbaren.)

Wosern sich aber dergleichen bei Mediatständen, und andern so dem Reich immediate nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und andern Reichsständen unterworfen, begäbe, alsdann soll durch dero Landesfürsten und Herrn wider sie, wie sich gebühret, verfahren, und solche Münzgerechtigkeit ihnen gänzlich geleet, cassirt und ferner nicht ertheilet werden.

§. II.

(Ertheilung an Mittelbare.)

Massen dann Wir auch den Mittelbaren Ständen mit dergleichen und andern höheren Privilegien, ohne Miteinwilligung der

Project der perpetuirlichen B. Capit.

B. Capit. Joseph II.

(Art. IX.)

legien ohne Miteinwilligung deren Churfürsten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Crayses Bedenkens, als obgedacht, und der Mit-Interessirten, vielweniger zu derselben Abbruch nicht willfahren wollen.

Articulus X.

§. I.

(Verbott aller Veränderungen und Verpfändungen ic. vom Reich.)

Weiters und insonderheit sollen und wollen Wir dem heiligen Römischen Reich und dessen Zugehörungen in- und ausserhalb Teutschlandes nicht allein ohne Wissen, Willen, und Zulassen deren Churfürsten, Fürsten und Ständen sämmtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Wege veräußern oder beschweren.

§. II.

(Wie auch der exorbitirenden Privilegien.)

Sondern Uns auch alles dessen, was etwann zu Exemption und Abreißung vom Reich Ursache geben könnte, insonderheit deren exorbitirenden Privilegien und Immunitaeten erhalten.

§. III.

(Herbeybringung des ohngebührlich abgekommenen.)

Vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IX.)

der Kurfürsten und Vernehmung auch billigen Beobachtung selbigen Kreises Bedenkens, als obgedacht, und der Mitinteressirten, vielweniger zu derselben Abbruch nicht willfahren wollen.

Articulus X.

§. I.

(Erhaltung der Reichszugehör.)

Weiters und insonderheit sollen und wollen Wir dem heiligen römischen Reich und dessen Zugehörungen in- und ausserhalb Teutschlandes nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen der Kurfürsten, Fürsten und Stände sämmtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andre Wege veräußern oder beschweren.

§. 2.

(Unlaf dazu.)

Sondern Uns auch alles dessen, was etwa zu Exemption und Abreißung vom Reich Ursache geben könnte, insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitaeten enthalten.

§. 3.

(Abgekommene Stücke.)

Vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen

Project der perpetuirlichen B. Capit.

Articulus X.

§. 1. Weiter soll und will der Römische Kayser dem heiligen Römischen Reich und desselben Zugehörungen nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen gemelder Churfürsten, Fürsten und Stände, sämmtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andre Wege veräußern oder beschweren,

§. 2. sondern sich auch alles dessen, was etwann zu Exemption und Abreißung vom Reich Ursache geben können, insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitaeten enthalten,

§. 3. viel mehrers aber sich aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so darvon kommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschaften und Lande, auch confiscirte und unconfiscirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer fremden Nationen Händen un-

B. Capit. Joseph II.

(Art. X.)

chen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon kommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschaften und Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merkliche Güter, die zum Theil in andere fremde Nationen Hände ungebührlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wiederum dazu zu bringen und zuzueignen.

§. IV. (G)

(Manutenenz der Reichspfandschaften.)

Die Churfürsten, Fürsten und Stände aber bey denen inhabenden Reichspfandschaften, nach Maafgebung des Instrumenti Pacis, ohne Wiederlösung und Wiederruffung zu schützen, und ruhig dabey, bis auf anderweitige Vergleichung zwischen denen Römischen Kaysern und Reichständen bleiben.

§. V.

(Reichs-Gränz-Scheidungen.)

In vorkommenden Reichs-Gränz-Scheidungen auch ohne des Reichs und dabey interessirter Ständen Miteinwilligung, nichts vornehmen zu lassen.

§. VI. (XVI)

(Veräußerte Reichslehen in Italien und sonst.)

Vornehmlich auch, dieweilen vorkommen, daß etliche ansehnliche

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. X.)

chen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon gekommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschaften und Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merkliche Güter, die zum Theil in andrer fremden Nationen Hände ungebührlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wiederum dazu zu bringen und zuzueignen.

§. 4. (G)

(Reichspfandschaften.)

Die Kurfürsten, Fürsten und Stände aber, bei den Ihnen verschriebenen und inhabenden Reichspfandschaften, nach Maafgebung des Instrumenti Pacis ohne Wiederlösung und Wiederruffung zu schützen und ruhig dabey bis auf anderweitige Vergleichung zwischen den römischen Kaysern und Reichständen bleiben.

§. 5.

(Reichsgränzen.)

In vorkommenden Reichsgränzscheidungen, auch bei Umtauschung der Gränzlande, ohne des Reichs und dabei interessirter Stände Miteinwilligung, nichts vornehmen zu lassen.

§. 6. (XVI)

(Veräußerte Reichslehen.)

Vornehmlich auch, dieweil vorgekommen, daß etliche ansehnliche

Project der perpetuirlichen B. Capit.

ungebühlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wieder darzu zu bringen, zuzueignen und dabey bleiben zu lassen,

§. 5. auch zu solchem Ende, wegen der dem Reich angehöriger und veräußerter, auch verpfändeter Herrschaften, Lehen und Güter, sonderlich in Italien und der Schweiz, eigentliche Nachforschung anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingeholtte Berichte zur Churfürstlich Maynzischen Canzley, um solches zu der übrigen Churfürsten, Fürsten und Stände Wissenschaft zu bringen, inner Jahres-Frist, nach seiner angetretenen Kayserlichen Regierung an zu rechnen, unfehlbarlich einzuschicken,

§. 7. auch in diesem und obigen allem mit Rath, Hülf und Beystand der Churfürsten, Fürsten und Stände jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch ihn und sie vor rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

§. 8. Da auch dem Ritterlichen Teutschen oder Johanniter-Orden in- und außershalb des Reichs ansehnliche Güter entzogen und bishero vorenthalten worden, so soll und will er solche